

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die folgenden Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen und Aufträge der Süd-Hansa GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Süd-Hansa“) ausschließlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden: „Lieferant“), dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Süd-Hansa ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet, auch für den Fall der Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten, keine Anerkennung derartiger Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung bzw. Leistung zu den vorliegenden AEB, erkennt der Lieferant deren ausschließliche Geltung auch für sämtliche weitere Bestellungen und Aufträge der Süd-Hansa an. Die jeweils aktuelle Fassung der AEB kann unter www.sued-hansa.de/agb eingesehen und heruntergeladen werden.
- 1.3 Die Süd-Hansa ist nur an schriftlich erteilte Aufträge gebunden. Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen sind für die Süd-Hansa nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für die Änderung oder Ergänzung von Verträgen.
- 1.4 Der Lieferant zeigt gegebenenfalls zur Ausführung des Auftrages erforderliche Änderungen des Lieferungs- bzw. Leistungsumfangs, unverzüglich schriftlich an. Diese Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Süd-Hansa.
- 1.5 Die vorliegenden AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Regelungen haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese nicht durch die vorliegenden AEB abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant hat Bestellungen bzw. Aufträge spätestens eine Woche nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Eine verspätete oder von der Bestellung oder dem Auftrag der Süd-Hansa abweichende Bestätigung bedarf der gesonderten schriftlichen Annahme der Süd-Hansa.
- 2.2 Liegt eine schriftliche Bestätigung im Sinne des § 2.1 nicht vor, und führt der Lieferant die Lieferung bzw. Leistung gleichwohl aus, so nimmt die Süd-Hansa die Lieferung bzw. Leistung nur zu den in der jeweiligen Bestellung oder im jeweiligen Auftrag enthaltenen Bedingungen an.

§ 3 Lieferung, Versand und Erfüllungsort

- 3.1 Dem Lieferanten obliegt grundsätzlich eine Bringschuld. Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, haben sämtliche Lieferungen frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Die Versandanschrift ist gleichzeitig Erfüllungsort.
- 3.2 Dem Lieferschein, welcher jeder Lieferung beizufügen ist, muss die jeweilige Bestellnummer sowie Projektnummer der Süd-Hansa enthalten sowie Auskunft über den Inhalt der Lieferung geben.
- 3.3 Dem Lieferanten obliegt es, sämtliche für den Transport nach dem Erfüllungsort erforderlichen Verpackungen und/oder Mittel unverzüglich nach der Lieferung zurückzunehmen. Sofern der Lieferant diese Pflicht verletzt, ist die Süd-Hansa berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen bzw. von einem qualifizierten Drittunternehmen entsorgen zu lassen.

§ 4 Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Die in den Bestellungen oder Aufträgen genannten Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Für die Einhaltung des jeweiligen Liefertermins bzw. der jeweiligen Lieferfrist kommt es maßgeblich auf den Eingang des mangelfreien Lieferguts am Erfüllungsort gemäß § 3.1 der vorliegenden AEB an. Sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet, kommt es diesbezüglich auf die Abnahme des Gewerkes durch einen dazu berechtigten Vertreter der Süd-Hansa an. Für die Abnahme gilt § 6.3 der vorliegenden AEB.
- 4.2 Der Lieferant hat die Süd-Hansa unverzüglich zu informieren, falls er die vereinbarte Lieferfrist bzw. den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Die Benachrichtigung hat unter Angabe der Gründe, der zu erwartenden Auswirkungen sowie unter Angabe eines neuen Liefertermins zu erfolgen.

Diese Unterrichtung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen.

- 4.3 Vorzeitige Lieferungen sowie Mehr- oder Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Süd-Hansa. Etwaig anfallende Mehrkosten sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, in der vertraglich vereinbarten Vergütung enthalten.

§ 5 Preise

- 5.1 Die in den Aufträgen bzw. Bestellungen ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Diese Preise enthalten insbesondere sämtliche Kosten für Fracht und Verpackung. Ansprüche des Lieferanten aufgrund von Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen, können von diesem nur geltend gemacht werden, wenn und soweit der jeweiligen Mehrlieferung bzw. Mehrleistung durch die Süd-Hansa im Vorfeld durch schriftliche Vereinbarung und Beauftragung zugestimmt wurde. In allen anderen Fällen sind Nachforderungen über die in den Aufträgen bzw. Bestellungen ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.
- 5.2 Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch dann wenn diese vom Lieferanten nicht gesondert ausgewiesen ist. Das Gleiche gilt für durch den Lieferanten etwaig zu erbringende Nebenleistungen.
- 5.3 Sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, wird für die Erstellung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen keine Vergütung gezahlt.

§ 6 Gefahrübergang, Eigentumsrecht, Abnahme vom Werkleistungen und Annahmeverzug

- 6.1 Bei einfacher Lieferung geht die Gefahr mit dem Übergabe des Lieferguts am Erfüllungsort gemäß § 3.1 der vorliegenden AEB auf die Süd-Hansa über. Soweit Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt, geht die Gefahr mit Abnahme über.
- 6.2 Die Übereignung hat mit Übergabe der Lieferung an die Süd-Hansa unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Sofern die Süd-Hansa im Einzelfall ausdrücklich ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Gewerkes statt. Sie erfolgt förmlich durch die Süd-Hansa durch Gegenzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Der Lieferant hat die Süd-Hansa rechtzeitig schriftlich zur Abnahme aufzufordern, soweit eine Leistung vorliegt, welche durch weitere Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüft oder untersucht werden kann. Eine Abnahmefiktion durch Schweigen seitens der Süd-Hansa auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 6.4 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant, vor der Abnahme der Werkleistung durch die Süd-Hansa, auf eigene Kosten zu veranlassen, es sei denn diese Leistung ist ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind der Süd-Hansa rechtzeitig vor der Abnahme zuzuleiten.
- 6.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges der Süd-Hansa gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung der Süd-Hansa aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der Süd-Hansa eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart wurde. Sofern die Süd-Hansa in Annahmeverzug gerät, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnungen sind durch den Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer und Projektnummer unverzüglich nach Versand zu erstellen. Sofern an Baustellen der Süd-Hansa geliefert wird, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen.

Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

- 7.2 Sämtliche Zahlungen der Süd-Hansa erfolgen vorbehaltlich mangelfreier und ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Leistung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.

Sofern eine der Lieferung bzw. Leistung ein gewährleistungspflichtiger Mangel anhaftet, ist die Süd-Hansa berechtigt, die Zahlung bis zur Höhe des Dreifachen des für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Betrages zurückzubehalten.

- 7.3 Nach Übergabe der Lieferung oder Leistung bzw. nach Abnahme sowie nach Zugang aller vertraglich vereinbarten Unterlagen und einer prüffähigen Rechnung, leistet die Süd-Hansa innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug, es sei denn es wurden individuelle Zahlungskonditionen vereinbart. Sofern der Rechnung widersprochen bzw. die Rechnung zurückgegeben wird und die Süd-Hansa die Gründe nicht zu vertreten hat, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Zugang der berechtigten Rechnung.

- 7.4 Bei Annahme einer verfrühten Lieferung bzw. Leistung beginnt die in § 7.3 der vorliegenden AEB bezeichnete Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

- 7.5 Für den Regelfall der Bezahlung durch Überweisung oder Scheck, ist die in § 7.3 der vorliegenden AEB bezeichnete Zahlungsfrist rechtzeitig erfüllt, wenn der entsprechende Überweisungsauftrag von der Süd-Hansa eingereicht bzw. der entsprechende Scheck an den Lieferanten versandt wurde.

- 7.6 Zahlungen der Süd-Hansa sowie Inbetriebnahme oder Nutzung der Lieferung bzw. Leistung stellt kein Anerkenntnis der Lieferung bzw. Leistung als vertragsgemäß dar.

- 7.7 Die Süd-Hansa schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz per annum. Für den Verzugseintritt der Süd-Hansa gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich.

§ 8 Gegenforderungen, Aufrechnung und Abtretung

- 8.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Süd-Hansa in jedem Fall mit ihren Forderung gegen Forderungen des Lieferanten, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, aufrechnen darf. Dies gilt auch dann wenn die jeweiligen gegenseitigen Forderungen sich hinsichtlich Ihrer Fälligkeit unterscheiden. Ist dies der Fall, werden die Forderungen der Süd-Hansa insoweit spätestens mit den Verbindlichkeiten der Süd-Hansa fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 8.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Süd-Hansa mit ihren unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten aufrechnen darf, welche dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Süd-Hansa zustehen.
- 8.3 Der Lieferant erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die Süd-Hansa gegen Forderungen des Lieferanten auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen darf, die der Süd-Hansa gegen ein Unternehmen, welches dem gleichen Konzern wie der Lieferant angehört zustehen.
- 8.4 Der Lieferant kann ausschließlich mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Lieferant kann auch nur in diesem Fall ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 8.5 Die Abtretung von Forderungen gegen die Süd-Hansa sowie die sonstige Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn im Folgenden ist abweichendes geregelt.

- 9.2 Der Süd-Hansa ist die Lieferung bzw. Leistung durch den Lieferanten frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Dem Lieferanten obliegt es, dass sämtliche Lieferungen bzw. durch ihn erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Lieferung dem aktuellen Stand der Technik, den jeweils anzuwendenden Rechtsnormen sowie den Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien der Behörden, Berufsgenossenschaften sowie der Fachverbände genügen. Bevorstehende Änderungen müssen dem Lieferanten bekannt sein und berücksichtigt werden. Vorstehendes gilt insbesondere in Bezug auf die in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland, im Freistaat Bayern sowie am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Bevorstehende und bekannte Änderung der jeweiligen Vorschriften sind der Süd-Hansa schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Abweichend von § 442 Abs.1 S.2 BGB stehen der Süd-Hansa Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben ist.
- 9.4 Ist das Liefergut bzw. die Leistung des Lieferanten mangelhaft, so kann die Süd-Hansa nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung bzw. Herstellung eines mangelfreien Ersatzes verlangen. Der Lieferant hat sämtliche für die Mängelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Süd-Hansa bleibt es unbenommen, darüber hinaus Schadenersatz zu verlangen.
- 9.5 Der Lieferant stellt die Süd-Hansa auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, welche Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufgrund eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers jeglicher Art, eines durch den Lieferanten gelieferten Produktes gegen die Süd-Hansa geltend machen. Zusätzlich hat der Lieferant der Süd-Hansa die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 9.6 Der Lieferant tritt sämtliche ihm zustehende Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an die Süd-Hansa ab. Die Süd-Hansa nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch die Süd-Hansa verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für die Süd-Hansa wahrzunehmen.
- 9.7 Die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten wird nach Eingang am Erfüllungsort durch die Süd-Hansa auf offenkundige Mängel geprüft. Im Beanstandungsfall können durch die Prüfung entstandene Kosten auf den Lieferanten abgewälzt werden.

Für jegliche Art von Mängeln beträgt die Rügefrist 14 Tage. Die Frist beginnt, sobald der Mangel erkannt wurde. Der Lieferant verzichtet hinsichtlich verdeckter Mängel, während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige.

§ 10 Verjährung

- 10.1 Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, verjähren Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 In Abweichung zu § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate (3 Jahre). Der Fristlauf beginnt Gefahrübergang gemäß § 6.1 der vorliegenden AEB. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bleibt unberührt.
- 10.3 Der Fristlauf wird durch eine Mängelanzeige der Süd-Hansa gehemmt. In diesem Fall beginnt die Fristhemmung mit dem Zeitpunkt der Absendung der Mängelanzeige durch die Süd-Hansa und endet mit der Annahme der mangelfreien Lieferung bzw. der mangelfreien Leistung durch die Süd-Hansa.

Die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist von 36 Monaten beginnt für einen nachgebesserten, ersatzhalber gelieferten oder wiederholten Teil der Lieferung bzw. Leistung erneut zu laufen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich der Lieferant bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, dass die Nacherfüllung lediglich kulanzhalber, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Geschäftsbeziehung erfolgt.

- 10.4 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts, inklusive der vorstehenden Verjährungsverlängerung, gelten, im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Stehen der Süd-Hansa aufgrund eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zu, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195,199 BGB, sofern nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Schadenersatz, Verzug

- 11.1 Sofern der Lieferant vertraglich geschuldete Pflichten verletzt, kann die Süd-Hansa 5 % des Auftragswertes als Schadenersatz verlangen. Die Süd-Hansa behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schaden vor.
- 11.2 Falls der Lieferant eine bestätigte Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmten sich die Rechte der Süd-Hansa, insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in § 11.3 der vorliegenden AEB bleibt hiervon unberührt.
- 11.3 Ist der Lieferant in Verzug, so ist die Süd-Hansa berechtigt vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50,00 pro Kundenrückstand und je sich im Rückstand befindlichen Artikel zu verlangen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die Süd-Hansa ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Süd-Hansa unbenommen. Sofern die Süd-Hansa die verspätete Lieferung bzw. Leistung annimmt, so wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.
- 11.4 Der Liefer- bzw. Leistungsanspruch der Süd-Hansa wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen der Süd-Hansa vollumfänglich Schadenersatz statt der Leistung erbracht hat. Eine Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung durch die Süd-Hansa stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

§ 12 Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Schutzrechte

Der Lieferant versichert, dass dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung bzw. Leistung keinerlei Schutzrechte Dritter entgegenstehen bzw. Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Soweit die Süd-Hansa von Dritten wegen einer möglichen Rechtsverletzung in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant die Süd-Hansa hiervon sowie von jeglicher hiermit in Zusammenhang stehender Leistung frei.

§ 14 Verarbeitung und Verwendung von beigestelltem Material, Eigentumsverhältnisse

- 14.1 Soweit der Lieferant von der Süd-Hansa beigestelltes Material verarbeitet, vermischt oder verbindet, so erfolgt diese Tätigkeit für die Süd-Hansa. Die Süd-Hansa wird unmittelbar Eigentümerin der neu hergestellten Sachen. Sofern das von der Süd-Hansa beigestellte Material nur einen Teil der neu hergestellten Sache ausmacht, so wird die Süd-Hansa Miteigentümerin der neu hergestellten Sache und zwar zu dem Anteil, der dem Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses entspricht.
- 14.2 Werkzeuge, Einrichtungen und Maschinen sowie sonstiges Material der Süd-Hansa, welches dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen wurde, bleiben Eigentum der Süd-Hansa. Sie dürfen insbesondere nicht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Süd-Hansa, für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind stets mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

§ 15 Kündigung

- 15.1 Schuldet der Lieferant die Erbringung einer Werkleistung, so kann die Süd-Hansa den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- 15.2 Sofern der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten hat, sind lediglich die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen des Lieferanten zu vergüten, wenn diese für die Süd-Hansa zu verwerten sind. Etwaige Schadenersatzansprüche der Süd-Hansa bleiben hiervon unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Kündigung durch die Süd-Hansa ausgesprochen wird, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines seiner Inhaber/Gesellschafter gestellt wird.
- 15.3 Sofern der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten hat, so ersetzt die Süd-Hansa die bis zur Kündigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden

Ausgaben, inklusive der Kosten, welche aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten bestehen. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Kündigung nicht zu.

§ 15 Prüfpflichten, Regelkonformität

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet zu prüfen, ob die von Ihm verwandten Stoffe, Mischungen oder Erzeugnisse unter die EU-Chemikalienverordnung, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH Verordnung - (Im Folgenden: REACH) fallen und hat sicherzustellen, dass diese innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben der REACH genügen. Dem Lieferanten obliegt die Pflicht, der Süd-Hansa die Richtlinienkonformität der von Ihm verwandten Stoffe, Mischungen oder Erzeugnissen zu bestätigen, sowie sämtliche zum sicheren Umgang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Falls es sich bei den gelieferten Materialien um Gefahrstoffe handelt, sind unverzüglich, spätestens mit der Anlieferung, Sicherheitsdatenblätter nach der jeweils gültigen Gefahrstoffverordnung sowie Gebrauchsanweisungen der örtlich zuständigen Bauleitung zu übergeben.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Normen, der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Anordnungen, insbesondere solcher der Bauordnungsbehörde, des TÜV, des Gewerbeaufsichtsamtes sowie der Berufsgenossenschaft.

§ 16 Vertraulichkeit

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit einer Bestellung überlassenen Geschäftsunterlagen der Süd-Hansa streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten gegenüber nur offen gelegt werden, wenn die Süd-Hansa der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt oder wenn der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschrift zur Offenlegung verpflichtet ist.
- 16.2 Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant und die Süd-Hansa verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundige geschäftlichen Einzelheiten, welche ihnen aufgrund der vertraglichen Beziehung bekannt geworden sind, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

§ 17 Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

§ 18 Anwendbares Recht

Für die vorliegenden AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Süd-Hansa und dem Lieferanten, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

§ 19 Schriftform

Mündliche Nebenabreden und Zusagen durch Vertreter oder Hilfspersonen der Süd-Hansa bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der durch die Süd-Hansa. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine rechtswirksame Bestimmung als vereinbart, welche die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken.